Allgemeine Lieferbedingungen der elevatec GmbH

Stand 23.11.2026

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der elevatec GmbH, Krefelder Str. 28-30, 52146 Würselen (nachfolgend „elevatec“) und ihren Kunden („Besteller“). Die ALB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Diese ALB gelten für alle Lieferungen und Leistungen unsererseits, insbesondere für Verträge über den Verkauf, die Bearbeitung und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob wir diese selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB).

1.3 Unsere ALB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kostenvoranschläge, Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben. Eigentums- und Urheberrechte an derartigen Unterlagen verbleiben bei elevatec.

2.2 Die Bestellung der Leistungen durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der Leistungen an den Besteller erklärt werden.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

3.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch elevatec setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, zum Beispiel die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit elevatec die Verzögerung zu vertreten hat.

3.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer,

wenn weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft.

3.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Lieferzeit das Werk von elevatec verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.4 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstand aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, muss der Liefergegenstand gegebenenfalls eingelagert werden. Sollte eine Lagerung beim Besteller nicht möglich sein, hat der Besteller, beginnend mit der der Anzeige der Lieferbereitschaft folgenden Kalenderwoche, die durch die Lagerung entstehenden Kosten in Höhe von 250 € je angefangener Woche zu zahlen, soweit der Besteller nicht nachweist, dass geringere Kosten anfallen. Die Geltendmachung weiterer Schäden, die der Besteller zu vertreten hat, bleibt vorbehalten.

3.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von elevatec liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. elevatec wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

3.6 Falls elevatec die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich werden sollte, kann der Besteller ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Er kann darüber hinaus auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von elevatec. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 9.

3.7 Kommt elevatec in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Setzt der Besteller elevatec – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist seitens elevatec nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von elevatec in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach den Bestimmungen von Ziffer 9. dieser ALB.

4. Durchführung der Leistungen, Mitwirkung des Bestellers

4.1 Auf Wunsch von elevatec benennt der Besteller einen Ansprechpartner, der kurzfristig die notwendigen Informationen und Entscheidungen geben oder sie herbeiführen kann. Sämtliche Willenserklärungen des Bestellers in Bezug auf die Erbringung der Leistung sind nur dann für elevatec verbindlich, wenn sie von dem benannten Ansprechpartner abgegeben worden sind.

4.2 Der Besteller ist verantwortlich dafür, dass die Voraussetzungen für den Einsatz der von elevatec zu erbringenden Leistungen gegeben sind. Insbesondere muss der Besteller Mitwirkungspflichten termingerecht erbringen. Sollten sich durch ein Fehlen dieser Voraussetzungen Verzögerungen oder zusätzliche Kosten ergeben, so geht dies zulasten des Bestellers. Außerdem ist elevatec nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.3 Falls von elevatec Informationen, Anleitungen, Handbücher und dergleichen zu überlassen sind, werden diese in deutscher Sprache erstellt, sofern nicht im Einzelfall

ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.
4.4 Ist der Besteller Wiederverkäufer der von elevatec bezogenen Waren, ist er verpflichtet, die Weitergabe der Waren so zu dokumentieren, dass eine lückenlose Verfolgbarkeit bis zum Endkunden möglich ist. Diese Verpflichtung wird der Besteller auch seinen eigenen Kunden gegenüber auferlegen, sofern diese keine Endverbraucher sind.

5. Gefahrübergang, Abnahme
5.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder elevatec noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von elevatec über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
5.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die elevatec nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. elevatec ist bereit, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
5.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit das für den Besteller zumutbar ist.

6. Preise und Zahlungsbedingungen
6.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die von elevatec im Angebot oder an anderer Stelle genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Verpackungs- und Frachtkosten sowie ggf. Reise- und Übernachtungskosten gemäß den Sätzen der jeweils gültigen Preisliste und stets in Euro.
6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar jeweils sofort,
40% nach Eingang der Auftragsbestätigung,
50% nach Mitteilung der Versandbereitschaft,
10% nach Montage und Abnahme durch den Besteller.
6.3 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
6.4 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt
7.1 elevatec behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für gegebenenfalls zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.
7.2 elevatec ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
7.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte veräußert, verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zugriffe

Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

7.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

8. Mängelansprüche des Bestellers

8.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Ziffern 8. und 9. nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Alle Teile, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands als mangelhaft herausstellen, sind nach Wahl von elevatec nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist elevatec unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum von elevatec.

8.3 Für die Vornahme aller elevatec notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller elevatec nach vorheriger Abstimmung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist elevatec von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden – worüber elevatec sofort zu informieren ist – hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von elevatec Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8.4 Soweit sich eine Beanstandung als berechtigt herausstellt, trägt elevatec die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von elevatec eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Besteller den Liefergegenstand nach Ablieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Besteller zu tragen. elevatec ersetzt bei dem Verkauf einer neu hergestellten Sache außerdem im Umfang ihrer gesetzlichen Verpflichtung die vom Besteller geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.

8.5 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn elevatec – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihre gesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

8.6 In den folgenden Fällen wird von elevatec keine Haftung übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte; natürliche Abnutzung; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; nicht ordnungsgemäße Wartung; ungeeignete Betriebsmittel; mangelhafte Bauarbeiten; ungeeigneter Baugrund; chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von elevatec zu vertreten sind.

8.7 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von elevatec für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für Änderungen des Liefergegenstands, die ohne vorherige

Zustimmung von elevatec vorgenommen wurden.

8.8 Führt die Benutzung des Liefergegenstands zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird elevatec auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in einer für den Besteller zumutbaren Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch elevatec ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird elevatec den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8.9 Die in der vorstehenden Ziffer 8.8 genannten Verpflichtungen von elevatec sind - vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 9. - für den Fall der Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller elevatec unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller elevatec in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. elevatec die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 8.8 ermöglicht,
- elevatec alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Vereinbarungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

8.10 Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 9. dieser ALB.

9. Sonstige Haftung

9.1 Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet elevatec bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Für alle Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet elevatec nur

a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
b) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
c) bei Mängeln, die elevatec arglistig verschwiegen hat,
d) im Rahmen einer Garantiezusage,
e) bei Mängeln des Liefergegenstands, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

9.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet elevatec auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

10. Verjährung

10.1 Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gemäß § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Sie endet spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem elevatec die Sache dem Verkäufer geliefert hat.

10.2 Die Regelungen zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Für Schadensersatzansprüche nach 9.2 a) bis c) und e) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk

verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

13. Software

13.1 Sofern wir dem Besteller auch Software überlassen, wird dem Besteller diesbezüglich ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, diese Rechte selbst im Rahmen des vertraglichen Zwecks zu nutzen oder seinen Abnehmern in Verbindung mit dem dazugehörigen Liefergegenstand Nutzungsrechte einzuräumen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System sowie eine jegliche darüberhinausgehende Nutzung ist untersagt.

13.2 Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff Urheberrechtsgesetz) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von elevatec zu verändern.

13.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei elevatec bzw. beim Softwarelieferanten von elevatec. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

13.4 Sämtliche vorgenannten Verpflichtungen hat der Besteller auch seinen Abnehmern in gleicher Weise aufzuerlegen.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1 Für diese ALB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten am Geschäftssitz von elevatec. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer gemäß § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen ALB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.